



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Herr Roland Wittwer
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Basel, 4. April 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 3. April 2012

**Totalrevision der Postgesetzgebung: Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz
(Verordnung zum Postgesetz)**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Wittwer
sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nimmt gern die Möglichkeit wahr, sich zu den Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz) zu äussern.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat den vorgelegten Entwurf der Postverordnung. Allerdings beantragen wir Änderungen in drei zentralen Punkten und erlauben uns, einige Anmerkungen zu machen.

1. Grundversorgung mit Postdiensten

Art. 33 definiert die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen und bildet somit einen zentralen Teil der Grundversorgung mit Postdiensten. Gemäss Art. 33, Abs. 3 müssen Postdienste für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb von 20 Minuten erreichbar sein. Aus heutiger Sicht führt das zu ca. 2'200 Poststellen bzw. Postagenturen, was in etwa der heutigen Netzdichte entspricht.

Jedoch hält Art. 33 unter Abs. 2 auch fest, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Der Rest der Grundversorgung könnte mit Postagenturen abgedeckt werden. Dass damit schweizweit in letzter Konsequenz das Poststellennetz auf 130 Poststellen reduziert werden könnte, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht akzeptabel. Eine solch drastische Reduktion der Poststellen entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers noch der Bevölkerung, weil die Dienstleistungen in einer Postagentur oder

beim Hausservice eingeschränkt sind. Daher soll die neue Postverordnung mit einer bestimmten Mindestzahl an Poststellen, welche die Grundversorgung mit Postdiensten und mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gewähren, ergänzt werden (Art. 33, Abs. 2 für die Postdienste; Art. 39, Abs. 1 für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs).

2. Öffnungszeiten kundenfreundlich gestalten

Neben einem flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetz erwartet die Kundschaft Öffnungszeiten, welche ihren Bedürfnissen entspricht und ihr ermöglicht, die von der Post angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich zu nutzen. Deshalb sollte die Post darauf achten, attraktive und kundenfreundliche Öffnungszeiten anzubieten, welche sich an den ortsspezifischen Bedürfnissen orientieren.

Wir schlagen folgende Ergänzung des betreffenden Artikels vor:

Art. 33 Abs. 3bis: Bei der Ausgestaltung der Öffnungszeiten berücksichtigt die Post ortsspezifische Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Die vorgeschlagene Formulierung drückt aus, dass nicht in allen Ortschaften die gleichen Öffnungszeiten Sinn machen, und berücksichtigt unterschiedliche Bedürfnisse. In einer Pendlergemeinde werden andere Öffnungszeiten nachgefragt als in einem Tourismusort, weshalb individuell angepasste Öffnungszeiten Sinn machen.

3. Beschreibung der Funktionen und Dienstleistungsaufgaben von Poststellen bzw. Postagenturen

Im Postgesetz vom 17. Dezember 2010 und auch im Entwurf der Verordnung werden die Begriffe Poststelle und Postagentur gleichwertig benutzt, ohne dass der Unterschied zwischen den beiden erläutert wird. Wir schlagen deshalb vor, dass die Bezeichnungen sowie die einhergehenden Dienstleistungsaufgaben näher beschrieben werden.

Weitere Anmerkungen

- Bei der Zusammensetzung der neu geschaffenen Regulationsbehörde im Postmarkt PostCom soll auch in Zukunft darauf geachtet werden, dass mit der Zusammensetzung der Personen (fünf bis sieben Mitglieder, bestimmt durch den Bundesrat) die verschiedenen Interessen (bsp. urbaner Raum vs. ländlicher Raum) angemessen vertreten sind. In der bisherigen Kommission Poststellen waren Personen aus den verschiedenen Regionen vertreten, welche mit der Realität vor Ort gut vertraut waren. Mit der neuen PostCom ist das nicht a priori gewährleistet.

- Die Bezeichnung 'bewohnte Raumplanungsregion' in Art. 33, Abs. 2 macht wenig Sinn, da alle Raumplanungsregionen bewohnt sind. Wir empfehlen deshalb, das Wort 'bewohnte' zu streichen.

Zusammenfassung

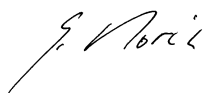
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt den vorliegenden Entwurf der Postverordnung. Jedoch erwarten wir:

- eine Ergänzung betreffend ein angemessenes Verhältnis von Poststellen und Postagenturen, welches die Grundversorgung mit Postdiensten und mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gewährleistet;
- eine Ergänzung betreffend kundenfreundliche Öffnungszeiten von Poststellen und Postagenturen;
- eine Ergänzung bezüglich der Beschreibung der Funktionen und Dienstleistungsaufgaben von Poststellen und Postagenturen;
- eine Ergänzung bezüglich der personellen Zusammensetzung der PostCom, welche die unterschiedlichen Interessen der Regionen gebührend vertreten soll;
- eine inhaltliche Korrektur von Art. 33.

Wir danken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin